

**51. Klagerrecht des im Grundbuche als Eigentümer eingetragenen Fideikommißbesizers.**

A. O. R. II. 4 §§. 117—119.

A. G. O. I. 1 §§. 30. 31.

Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 §§. 1. 5. 7.

V. Civilsenat. Urth. v. <sup>17. Juni</sup><sub>11. Juli</sub> 1891 i. C. St. (Bekl.) w. v. B. (Kl.)  
Rep. V. 71/91.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Kläger ist am 1. Oktober 1882 nach dem im März desselben Jahres erfolgten Tode des Vorbesizers auf Grund seines Nachfolgerechtes als Eigentümer des Rittergutes S., welches seit Jahrhunderten ein altes v. B.'sches Lehn gewesen und 1860 auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1856 in ein v. B.'sches Familienfideikommiß umgewandelt ist, im Grundbuche eingetragen. Zu dem Gute gehört nach Inhalt des Katasters, auf welches das Grundbuch am 27. Oktober 1879 zurückgeführt worden, auch dasjenige Areal, auf welchem sich die im Besitze der Beklagten befindlichen Strandfaten Nr. 6. 8. 10 und die von den Beklagten dazu benutzten Strandwiesen Nr. 22—33 befinden. Kläger nimmt das Eigentum dieser Strandfaten und Wiesen als Teile des Rittergutes S. in Anspruch und hat Klage mit dem Antrage erhoben, die Beklagten zur Anerkennung seines Eigentumes daran zu verurteilen. Der erste Richter hat die Beklagten demgemäß verurteilt. Die Berufung und die Revision der Beklagten sind zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hält den Kläger zur Eigentumsklage nach §. 7 des Eigentumserwerbsgesetzes auf Grund seiner Eintragung als Fideikommißfolger auch hinsichtlich der streitigen Grundstücke für legitimiert. Es findet keinen Grund zur Abweisung der Klage darin, daß der Kläger, obwohl der Prozeß die Substanz des Fideikommisses betreffe, die nächsten Anwärter nicht zugezogen habe, weil von den Parteien hierauf bezügliche Anträge nicht gestellt seien, und es nicht unzulässig erscheine, daß der Fideikommißbesizer ohne die Anwärter mit der Aussicht auf den minderen Erfolg klage, daß die ergehende

Entscheidung nur gegen ihn, nicht auch gegen die Familie v. B. als Obereigentümerin von Wirkung sein werde. Der Einwand der *res judicata* ist vom Berufungsgerichte verworfen, weil die abgewiesene Vorlage auf Räumung der Strandkaten vom damaligen Fideikommißbesitzer Alexander v. B. ohne Zuziehung der Anwärter angestellt und durchgeführt sei, die ergangene Entscheidung also den Kläger als Fideikommißfolger nicht binde. Der Umstand, daß Kläger in dem damaligen Prozesse den Alexander v. B. als Bevollmächtigter vertreten habe, erlaube nicht den Schluß, daß der Kläger als Anwärter zugezogen sei. Das Berufungsgericht untersucht dann, ob die Beklagten das Eigentum an den streitigen Grundstücken durch Erziehung erworben haben, und verneint, daß der Nachweis dafür erbracht sei.

Die Angriffe der Beklagten, welche gegen die Befugnis des Klägers zur Erhebung der Klage gerichtet sind, können keinen Erfolg haben. . . .

Nach §. 7 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 hat derjenige die Klagerechte des Eigentümers, welcher als solcher im Grundbuche eingetragen ist. Der Kläger ist als Eigentümer des Rittergutes S. in der I. Abteilung des Grundbuches eingetragen. Diese Eintragung entspricht dem geltenden Rechte, nach welchem bei geteiltem Eigentume der nutzbare Eigentümer in der für die Eigentumseintragungen bestimmten Abteilung I des Grundbuches eingetragen wird, während die Rechte der Familie als der Obereigentümerin bei Familienfideikommissen durch die Eintragung der Fideikommißeigenschaft des Grundstückes und der Rechte der Anwärter in der II. Abteilung zu wahren sind (§§. 52. 74. 10 der Grundbuchordnung). Die Beantwortung der weiteren Frage, ob der Kläger die ihm als eingetragenem Eigentümer zustehenden Rechte selbständig als Partei im Prozesse geltend machen kann, oder ob es dazu der Zuziehung anderer Personen bedarf, ist nicht aus §. 7 a. a. D., sondern aus den Bestimmungen des neben den Grundbuchgesetzen geltenden Rechtes zu entnehmen. Bezüglich der Prozesse, welche die Substanz eines Familienfideikommisses betreffen, wird in den §§. 117—119 A.L.R. II. 4 allerdings bestimmt, daß der jedesmalige Besitzer des Fideikommisses zwar die Rechte der Familie wahrnehmen, aber die nächsten Anwärter zuziehen oder Vollmacht von selbigen beibringen soll. Das Berufungsgericht schließt sich jedoch der Substanz des vormaligen preußischen Obertribunales an, welches den jedesmaligen Fideikommißbesitzer zur

Prozeßführung über die Substanz auch ohne Zuziehung der nächsten Anwärter für aktiv und passiv legitimiert ansah, den ergehenden Entscheidungen aber dann Wirkung gegen die Familie versagte.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 2 S. 79, Bd. 26 S. 75.

Diese Praxis entspricht den Bestimmungen der §§. 30. 31 A.G.D. I. 1: „Wo geteiltes Eigentum vorhanden ist, da können Angelegenheiten, welche die Substanz, die unbeweglichen Pertinenzstücke und die Gerechtigkeiten der Sache betreffen, sowohl von dem Ober- als von dem nuzbaren Eigentümer verhandelt werden. Wieweit aber die Verhandlungen des einen für den anderen verbindlich sind, ist nach den Vorschriften der Gesetze zu beurteilen (§. 258 A.L.R. I. 18, §§. 117 flg. II. 4).“ Daran ist durch die deutsche Zivilprozeßordnung nichts geändert. Die §§. 50 flg. verweisen, sofern sie in Betracht kommen können, auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. . . .

Das Berufungsgericht erachtet zur Begründung der Eigentumsklage des Klägers für ausreichend, daß Kläger nach dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze von 1872 das Eigentum an dem Rittergute S. als Fideikommißfolger erworben hat und als Eigentümer desselben im Grundbuche eingetragen ist, sowie daß zur Zeit seiner Eintragung das Grundbuch auf das Kataster zurückgeführt war, und daß in den als Bestandteilen des Gutes eingetragenen Flächen die hier streitigen Strandkaten und Wiesen enthalten sind.

Unleugbar ist es folgerichtig, daß in den Fällen der freiwilligen Veräußerung, in welchen der Erwerb des Eigentumes an einem Grundstücke durch Auflassung und Eintragung erfolgt (§. 1 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872), zum Nachweise des Eigentumes die Verufung auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuche genügt. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß es konsequent sein würde, außerhalb der Fälle der freiwilligen Veräußerung, wo das Eigentum nicht durch Eintragung im Grundbuche, sondern nach dem bisherigen Rechte erworben wird (§. 5 des Eigentumserwerbsgesetzes), den Nachweis des Eigentumserwerbes nach dem bisherigen Rechte zu fordern. Gleichwohl zieht das Eigentumserwerbsgesetz diese Konsequenz nicht, indem es, um nach Möglichkeit die Duplizität des Eigentumes zu verhüten, im §. 7 den eingetragenen Eigentümer ohne Unterschied, ob er das Eigentum nach dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze durch Eintragung oder nach dem bisherigen Rechte erworben hat,

kraft seiner Eintragung für befugt erklärt, alle Klagerrechte des Eigentümers auszuüben. Daß dies in der Absicht der gesetzgebenden Faktoren gelegen hat, ergeben mehrere Sätze in den Motiven, welche weder im Abgeordnetenhause noch im Herrenhause Widerspruch gefunden haben. Dort (Werner, Bd. 2 S. 18) wird nämlich gesagt, daß infolge davon, daß der eingetragene Eigentümer ohne weiteren Nachweis, kraft der Eintragung, vindiktionsberechtigt ist, auch der eingetragene Erbe keines weiteren Nachweises seines Erwerbes bedarf. Und weiter heißt es: „Wenn insolgedessen — d. h. des Grundsatzes, daß nur der eingetragene Eigentümer als wirklicher Eigentümer Dritten gegenüber gilt — der eingetragene Eigentümer unbedingt vindiktionsberechtigt ist, mithin nicht nötig hat, anderweitig seinen Eigentumserwerb zu beweisen, d. h. also auch nicht in denjenigen Fällen, wo derselbe außerhalb der Eintragung eintritt u.“ Der III. Hilfssenat des Reichsgerichtes hat denn auch in Übereinstimmung hiermit in dem Urteile vom 23. Mai 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 229, ausgesprochen, daß die Klagebefugnis des Eigentümers nach §. 7 des Eigentumserwerbsgesetzes in jedem Falle, möge der Eigentumserwerb gemäß §. 1 oder gemäß §. 5 erfolgt sein, schon an die bloße Eintragung geknüpft sei, und ausdrücklich die Ansicht abgewiesen, daß der §. 7 nur auf die nach vorgängiger Auflassung erfolgte Eintragung zu beziehen sei. Auch der II. Hilfssenat hat dieses Urteil in Bezug genommen.

Vgl. Urteil vom 20. März 1882 in Rasso und Künzler, Beiträge Bd. 27 S. 156.

Ebenso besteht in der Litteratur hierüber keine Meinungsverschiedenheit. Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 3 S. 272; Dernburg, Lehrbuch Bd. 1 §. 203; Förster, Grundbuchrecht S. 182 flg.; Dernburg und Hinrichs, Bd. 1 §. 21 Nr. 2 S. 236 flg.; Achilles, 3. Aufl. S. 96 Anm. 1b; Bahsmann, 3. Aufl. S. 47 Anm. 2b u.

Was bezüglich des ganzen Grundstückes gilt, muß auch bezüglich aller einzelnen Bestandteile desselben gelten, welche das Grundbuch als solche, sei es durch Aufzählung der einzelnen Parzellen oder durch Angabe der die einzelnen Teile umfassenden Gesamtfläche, nachweist. Auch bei der Vindikation einzelner Bestandteile

kann es keinen Unterschied machen, ob der Erwerb des dieselben enthaltenden Gutes auf Auflassung und Eintragung beruht oder außerhalb der Fälle der freiwilligen Veräußerung erfolgt ist. Der Kläger darf sich in beiden Fällen zum Nachweise seines Eigentumes an den Parzellen auf sein Eingetragen sein im Grundbuche berufen und hat nicht nötig, die Zugehörigkeit der Parzellen zum Gute oder gar den Erwerb derselben besonders nachzuweisen. Dies entspricht auch dem im Urteile des Reichsgerichtes vom 24. Oktober 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 307, ausgesprochenen Satze, daß das, was als Eigentum eingetragen, nur nach den die Eigentumseintragung selbst beherrschenden Gesetzen zu beurteilen ist. Als der Kläger im Jahre 1882 das Eigentum des Rittergutes S. als Fideikommißfolger erwarb und als Eigentümer desselben eingetragen wurde, war das Gut bereits im Jahre 1879, also unter der Herrschaft der Grundbuchgesetze von 1872, im Grundbuche gemäß §. 4 der Grundbuchordnung auf das Kataster zurückgeführt und dadurch in seinem katastermäßigen Bestande festgestellt. Wurde nun auch durch die Berichtigung des Grundbuches nach den Steuerbüchern allein der bisherige Umfang des Grundstückes gewiß nicht erweitert, so trat doch die Folge ein, daß bei späterer Veräußerung des Grundstückes, mangels anderweiter Begrenzung des Umfanges des letzteren, der durch das Grundbuch nachgewiesene Bestand desselben als richtig, als thatsächlich vorhanden galt, und daß infolgedessen der Erwerber zur Eigentumsklage bezüglich des Grundstückes mit allen sich aus dem Grundbuche bezw. den darin in Bezug genommenen Steuerbüchern ergebenden Bestandteilen legitimiert wurde.

Hiermit ist ein Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes, vgl. Ur. des Reichsgerichtes vom 13. Juni 1888, Bolze, Bd. 6 Nr. 64,

nicht zu vereinigen, in welchem für einen, dem jetzt zur Entscheidung stehenden ganz gleichen Fall von dem klagenden Fideikommißbesizer der Nachweis seines Eigentumserwerbes an einer einzelnen, obwohl durch das auf die Steuerbücher zurückgeführte Grundbuch als Bestandteil des Fideikommißgutes nachgewiesenen Parzelle verlangt ist, weil nach Zurückführung des Grundbuches ein Erwerb durch Auflassung nicht stattgefunden, der Fideikommißfolger also nicht auf den Glauben

des Grundbuchs erworben habe und sich auf keinen konstitutiven Akt berufen könne, der ihm demgemäß das Eigentum unabhängig von der Berechtigung seines Rechtsvorgängers hätte verschaffen können. Hier ist übersehen, daß durch §. 7 des Eigentumserwerbsgesetzes dem eingetragenen Eigentümer die Klagerichte des Eigentümers lediglich „kraft seiner Eintragung“ ohne Rücksicht auf seinen Erwerb und die Art desselben verliehen sind, darin auch nicht unterschieden wird, ob der Erwerb auf den Glauben des Grundbuchs (§. 1 des Eigentumserwerbsgesetzes) oder außerhalb des Grundbuchs (§. 5 das.) erfolgt ist, und ob die Klagerichte des Eigentümers bezüglich des ganzen Grundstückes oder einzelner Teile desselben ausgeübt werden. Das Reichsgericht giebt deshalb bei erneuter Prüfung die in dem bezeichneten Urteile hervorgetretene Ansicht auf. Ein Bedenken kann nicht daraus entnommen werden, daß bei einem Familienfideikommiß das Obereigentum der Familie zusteht, und daß sich deshalb durch die Nachfolge in das nuzbare Eigentum kein Eigentumswechsel vollziehe. Denn, wie schon bemerkt, ist der jedesmalige Fideikommißbesizer der zeitige Eigentümer des Fideikommißgutes, soweit ihm nicht die Rechte der Anwärter entgegenstehen, und als solcher nicht allein befugt, sondern sogar verpflichtet, bei Eigentumsklagen die Rechte des Fideikommißes wahrzunehmen (§. 117 A.L.R. II. 4).

Vgl. auch Dernburg, Lehrbuch Bd. 1 §§. 375. 377; Förster-Eccius, Bd. 4 §. 248.

Sein Eigentum am Fideikommißgute erwirbt der Fideikommißfolger mit dem Ableben des Fideikommißbesizers auf Grund der festgesetzten Successionsordnung (§. 206 A.L.R. II. 4). Der Übergang des Eigentums auf den Fideikommißfolger stellt einen Erwerb außerhalb der Fälle der freiwilligen Veräußerung dar und wird als solcher behandelt, indem der Fideikommißfolger im Grundbuche als Eigentümer an Stelle des bisherigen Besizers eingetragen wird. Ein Eigentumswechsel tritt also auch bei der Nachfolge in das Fideikommißgut ein.

Ist der Fideikommißbesizer im Grundbuche als Eigentümer eingetragen, so gilt er gegenüber Dritten als der wahre Eigentümer des Fideikommißgutes in allen seinen Bestandteilen. Deshalb muß ihm gegenüber auch der vollständige Besizer weichen (§. 175 A.L.R. I. 7), und diesem liegt bei eintretendem Konflikte der Nachweis ob, daß der eingetragene Eigentümer nicht oder nicht mehr der wahre Eigen-

tümer sei, um sein Recht aus dem vollständigen Besitze geltend zu machen.

Dadurch, daß der eingetragene Eigentümer nach §. 7 des Eigentumserwerbsgesetzes des Nachweises seines Eigentumserwerbes am Grundstücke oder an einzelnen aus dem Grundbuche sich ergebenden Theilen desselben zur Klagebegründung überhoben ist, wird keineswegs der Unterschied zwischen der Eintragung des Eigentumserwerbes auf Grund einer Auflassung und der Eintragung des außerhalb der Fälle der freiwilligen Veräußerung erfolgten Eigentumserwerbes verwischt. Während die erstere rechtserzeugende Kraft hat, sodaß der als Eigentümer Eingetragene das Eigentum an dem aufgelassenen Grundstücke erwirbt ohne Rücksicht darauf, ob der Veräußerer Eigentümer war, und unter Vernichtung des etwa außerhalb des Grundbuches bestehenden Eigentumes eines Dritten, wird in den Fällen der letzteren Art durch die Eintragung der Eigentumserwerb, welcher sich außerhalb des Grundbuches vollzogen hat, nur beurkundet; der eingetragene Eigentümer ist Eigentümer nur in dem Umfange, wie es sein Rechtsvorgänger war, der bisherige Eigentümer verliert sein Eigentum durch die Eintragung des Anderen nicht. Gegen die Klage des eingetragenen Eigentümers, dessen Erwerb auf §. 5 des Eigentumserwerbsgesetzes beruht, hat deshalb der Beklagte nur nachzuweisen, daß der Kläger Eigentümer nicht geworden ist, weil sein Rechtsvorgänger nicht Eigentümer war, oder daß er, der Beklagte, das Eigentum erworben hat; dagegen kann die Klage des auf Grund einer Auflassung Eingetragenen nur durch Anfechtung der Auflassung beseitigt werden. Diesen Unterschied, welcher übrigens die Bedeutung des §. 7 des Eigentumserwerbsgesetzes nicht berührt, läßt auch das Berufungsgericht nicht unbeachtet; denn es hat die Beklagten ohne weiteres zu dem Nachweise verstattet, daß sie das Eigentum derjenigen Parzellen, als deren Eigentümer der Kläger auf Grund der Fideikommißfolge eingetreten ist, durch Erfindung erworben haben.“